

Strafrecht AT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Reminder: Tutorate

Ab Mitte November
finden Tutorate statt.

Termindetails:
Vorlesungsverzeichnis

Einschreibung :

www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/thommen/lv/hs15/at.html

↑ Lehrstühle nach Alphabet

Startseite
Prof. Dr. Marc Thommen
Team
Lehrveranstaltungen
HS 2013
FS 2014
HS 2014
FS 2015
HS 2015
Introduction to Swiss Law
Strafrecht AT I Gruppe 2
Discussion d'arrêts du Tribunal fédéral et de la Cour européenne des droits de l'homme
Masterarbeit
Seminar
Materialien erstes StGB

Vorlesung Strafrecht AT I Gruppe 2

Vorl.-Nr. 138 Strafrecht AT I Gruppe 2 → info

Lehrveranstaltungsinhalt

Die Veranstaltung behandelt die allgemeinen Lehren der Voraussetzungen der Strafbarkeit natürlicher Personen nach Art. 1-33, 97-101, 260 bis und 263 StGB sowie die Grundzüge des Sanktionenrechts (Art. 34-68, 74-96 und 103-109 StGB).

Thema	Datum	Literaturhinweise *	Materialien
Einführung	14.09.2015	Donatsch/Tag, §§ 1-3; Stratenwerth §§ 1-3.	↓ PDF (PDF, 1727 KB)
Legalitätsprinzip	15.09.2015	Donatsch/Tag, § 4; Stratenwerth, § 4.	↓ PDF (PDF, 1674 KB)
Geltungsbereich, Grundbegriffe und Deliktskategorien	21.09.2015	Donatsch/Tag, §§ 5, 8; Stratenwerth, §§ 7-17.	↓ PDF (PDF, 1580 KB)
Delikttaufbau und Handlungslehren	22.09.2015	Donatsch/Tag, § 7; Stratenwerth §§ 7-8.	↓ PDF (PDF, 1036 KB)
Objektiver Tatbestand	28.09.2015	Donatsch/Tag, § 8; Stratenwerth § 9.	↓ PDF (PDF, 1476 KB)
Objektiver Tatbestand	29.09.2015	Donatsch/Tag, § 8; Stratenwerth § 9.	Siehe oben
Subjektiver Tatbestand	5.10.2015	Donatsch/Tag, § 9; Stratenwerth, § 9.	↓ PDF (PDF, 850 KB)

* Donatsch Andreas / Tag Brigitte, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Aufl., Zürich 2013.; Stratenwerth Günter, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I. Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011.

Podcasts zur Vorlesung

Die Vorlesung wird auf Podcast aufgezeichnet. Die Einführungsvorlesung vom 14.09.2015 wurde nicht aufgezeichnet.
Bitte beachten Sie, dass es vor allem in den ersten Wochen nach Semesterbeginn jeweils mehrere Tage dauern kann, bis die Podcasts tatsächlich einsehbar sind.

→ [Link zu den Podcasts](#)

Tutorate

Für die Tutorate können Sie sich am dem 1. Oktober via OLAT einschreiben.
→ [OLAT](#)
→ [Vorlesungsverzeichnis](#)

Subjektiver Tatbestand

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 			Strafnotwendigkeit

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 			Strafnotwendigkeit

Handlungsbegriff

- Weshalb unterscheiden wir bereits auf der Ebene des Unrechts zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand?



«Ich habe es nicht extra gemacht!»

Handlungsbegriff

Kausale Handlungslehre

Handlung als vom
menschlichen Willen
getragene Verursachung
einer Veränderung in der
Aussenwelt



Franz von Liszt



Hans Welzel

Finale Handlungslehre

Handlung als zweck-
gerichtetes, vom Willen auf
ein Ziel hin gesteuertes
Geschehen

Handlungsbegriff

Kausale Handlungslehre

Handeln ist Verursachen

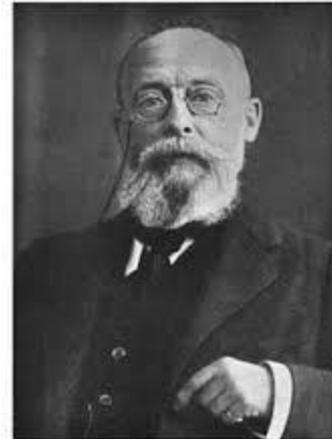
Verursachter Erfolg = Unrecht

Finale Handlungslehre

Handeln ist Zwecktätigkeit

Handeln hat objektive und
subjektive Komponenten

Verursacher und ange-
strebter Erfolg = Unrecht



Franz von Liszt



Hans Welzel

Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem
Opfer den Kopf



Zimmermann rutscht die Axt
aus der Hand und spaltet
einer Fussgängerin den Kopf.



Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem
Opfer den Kopf

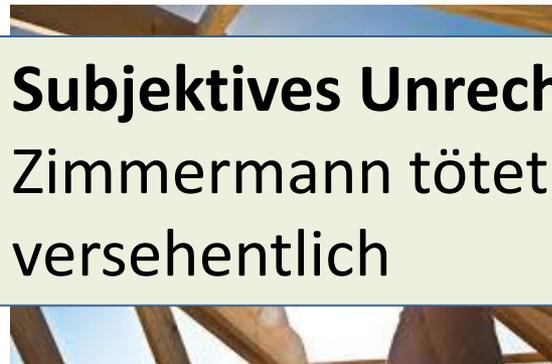
Subjektives Unrecht
Axtmörder geht gezielt vor



Objektives Unrecht identisch
Tödliche Kopfverletzung

Zimmermann rutscht die Axt
aus der Hand und spaltet
einer Fussgängerin den Kopf.

Subjektives Unrecht
Zimmermann tötet
versehentlich



Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem
Opfer den Kopf spalten,
haut aber daneben.



Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem
Opfer den Kopf spalten,
haut aber daneben.



Objektives Unrecht

Keines

Subjektives Unrecht

Handeln mit dem Ziel zu töten

= Versuch

Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit

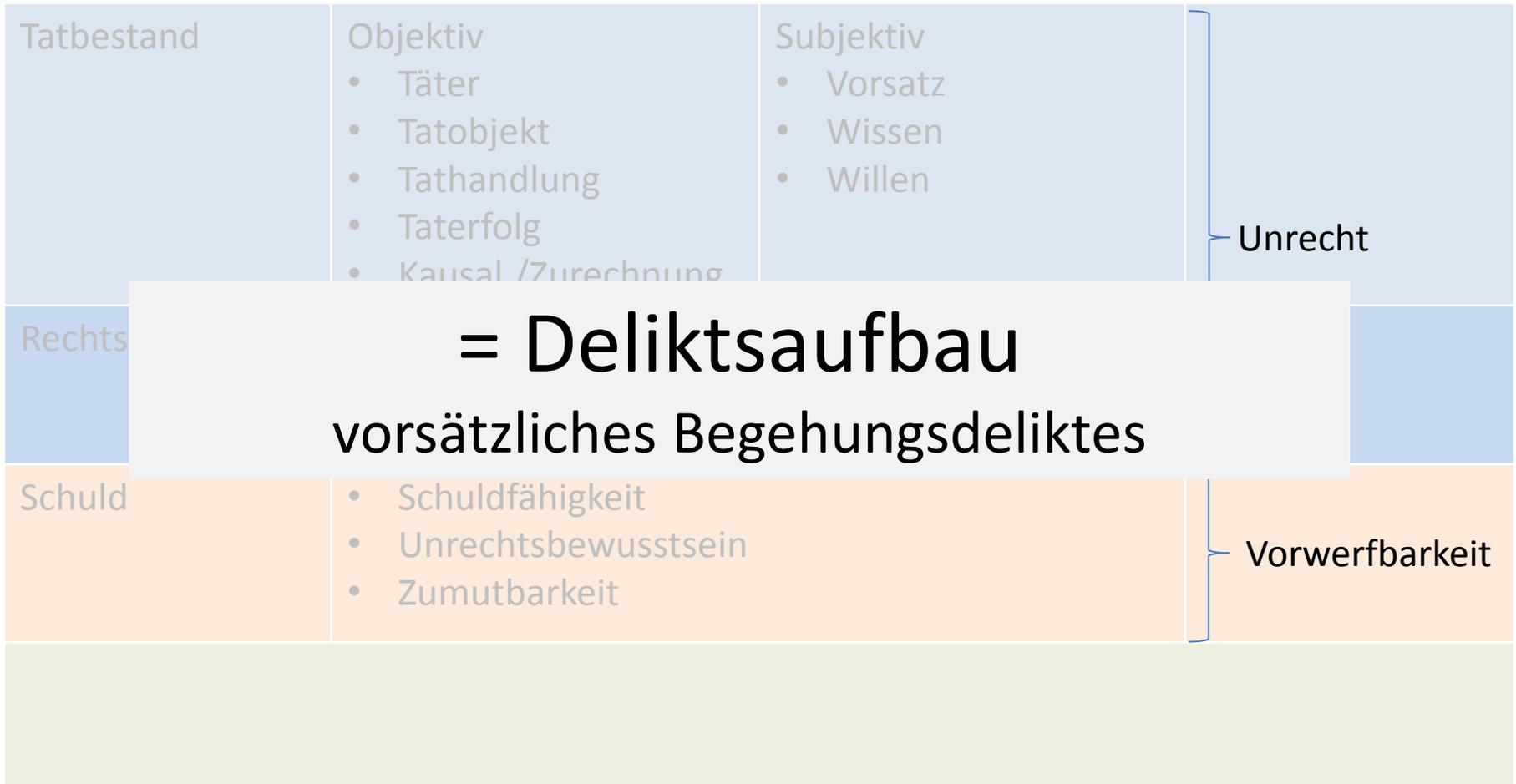
Deliktsaufbau

nach der kausalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Vorsatz/Fahrlässigkeit 	Vorwerfbarkeit

Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre



Deliktsaufbau des Fahrlässigkeitsdelikts nach finaler Handlungslehre

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

Objektive Zurechnung

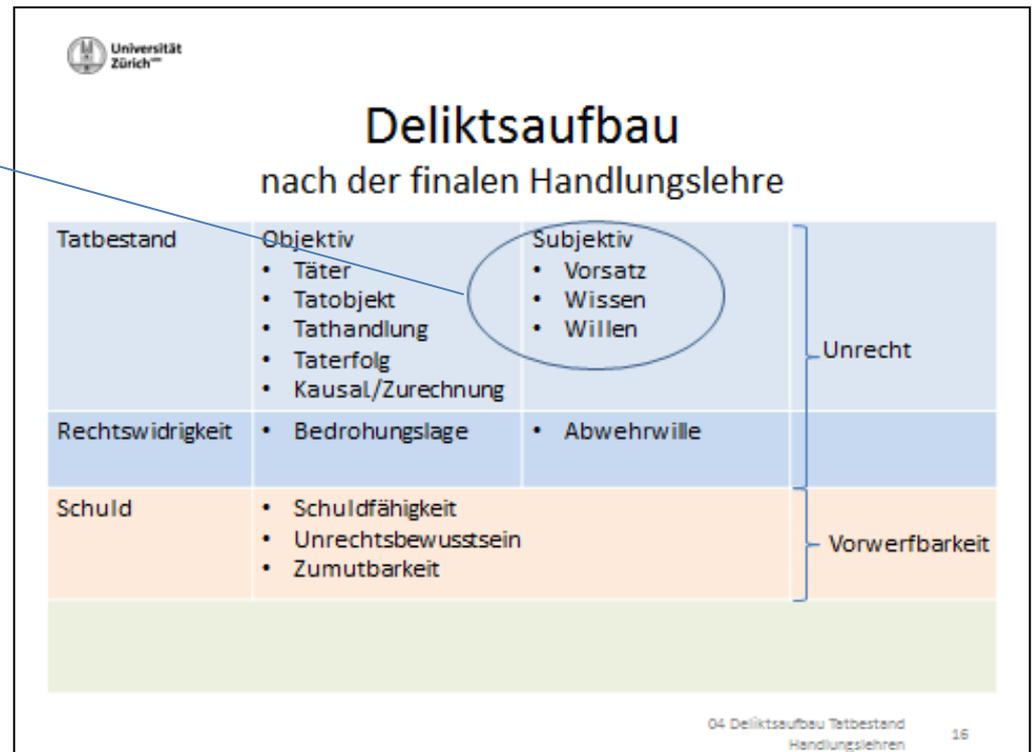
Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Subjektiver Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
 - Tatobjekt
 - Tathandlung
 - Taterfolg
 - Kausalität
- Zurechnung

«Gemachtes»

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

«Gedachtes»

Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Keine «ungeschriebene» Fahrlässigkeit

Definition Vorsatz

Definition Fahrlässigkeit

Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein
Verbrechen oder
Vergehen, wer die Folge
seines Verhaltens aus
pflichtwidriger
Unvorsichtigkeit nicht
bedenkt oder darauf
nicht Rücksicht nimmt.



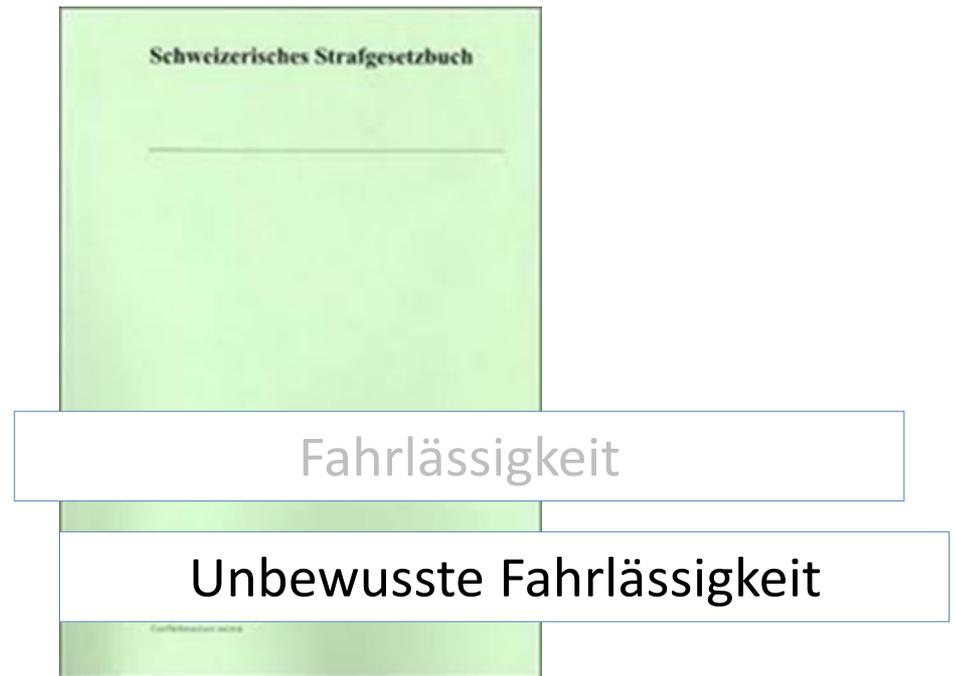
Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



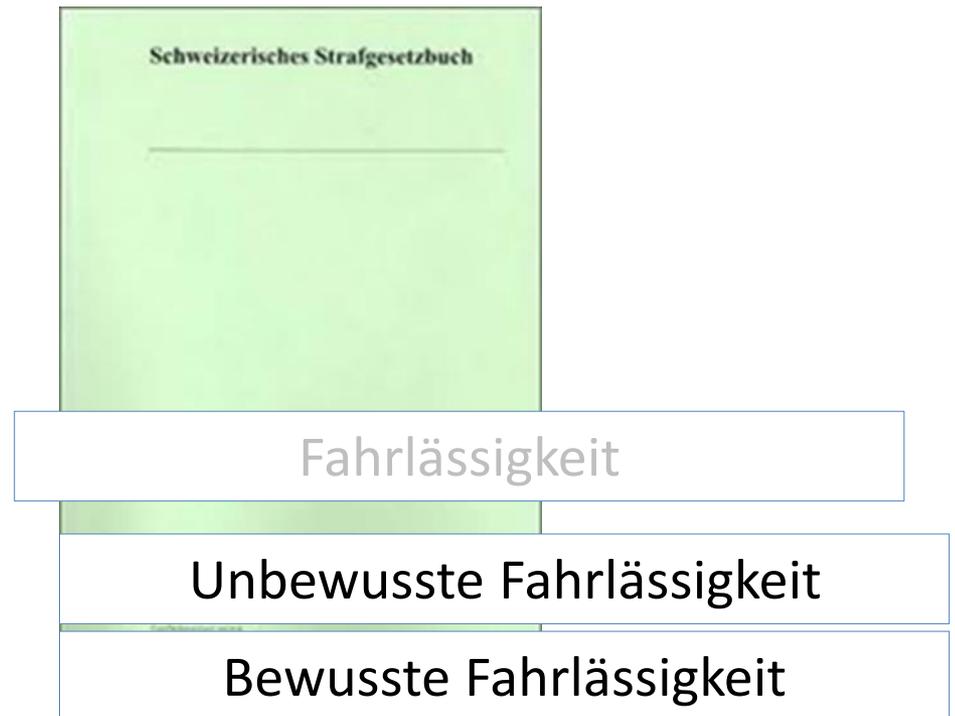
Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit **nicht bedenkt** oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein
Verbrechen oder
Vergehen, wer die Folge
seines Verhaltens aus
pflichtwidriger
Unvorsichtigkeit nicht
bedenkt oder darauf
nicht Rücksicht nimmt.

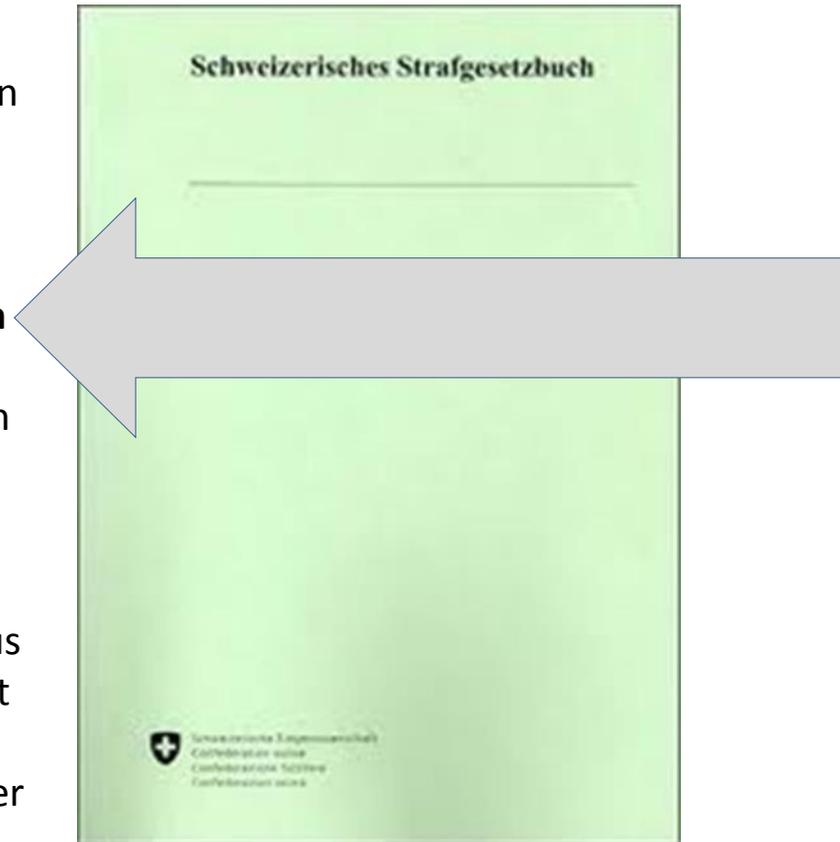


Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
2. Geschehensablauf
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
2. Geschehensablauf
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

Wissen

«Gefordert wird, dass der Täter einen Straftatbestand verwirklicht in Kenntnis aller zum objektiven Tatbestand gehörenden Umstände»

	Objektiv	Subjektiv	
Tatbestand	<ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal/Zurechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit



Donatsch/Tag⁹, 113

Wissen

«Der Vorsatz kann daher als Spiegelbild der die Tat charakterisierenden Merkmale im Täterbewusstsein bezeichnet werden»



Schönke/Schröder²⁹, § 15 N 38

Wissen

Konkretisierungsgrad:
«sachgedankliches
Mitbewusstsein»
reicht aus.



Schönke/Schröder²⁹, § 15 N 51

Wissen

«Der Vorsatz erfordert auf der Wissensseite ein aktuelles Wissen um die Tatumstände... Der Vorsatz bezieht sich nicht nur auf Tatumstände, deren Vorhandensein oder Eintreten der Täter für sicher hält. Er kann sich auch auf solche erstrecken, deren Vorhandensein oder Eintreten er nur für möglich hält.»



BGE 130 IV 58

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
3. Unrecht

Wissen

1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale Mensch, Sache, Wohnung
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

2. Geschehensablauf

3. Unrecht

Wissen

1. Tatumstände

a. Deskriptive Merkmale

Mensch, Sache, Wohnung

b. Normative Merkmale

Fremd, Urkunde

c. Irrtum

2. Geschehensablauf

3. Unrecht

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
3. Unrecht



Wissen

1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

Alle Tatumstände haben normative Elemente. Wie genau muss der Täter die Wertungen kennen?

2. Geschehensablauf

3. Unrecht

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
3. Unrecht



Julian Salinas

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum**
2. Geschehensablauf
3. Unrecht

Subjektiver Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität
- Zurechnung



Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

¹ Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

² Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



Irrtum

October 22, 2012, 10 p.m.

An 8-year-old girl in New Sewickley Township, Pennsylvania, dressed for Halloween in a black costume and a black hat ... was shot over the weekend by her cousin who thought she was a skunk.



Irrtum

- Nach einem Restaurantbesuch ziehen Sie Ihren Regenmantel wieder an.
- Zuhause stellen Sie fest, dass es nicht Ihrer war.
- Ihrer war von H&M, der mitgenommene von Hackett.



Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



Wissen

«Bei Delikten, die den Eintritt eines Erfolges erfordern, gehört zur Wissensseite des Vorsatzes eine Vorstellung über den Zusammenhang zwischen dem eigenen Handeln und dem Erfolg.»



BGE 130 IV 58

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



Irrtum über den Kausalverlauf

- Täter stösst Opfer im Winter von der Brücke, um es zu ertränken.
- Opfer schlägt den Kopf am Brückenpfeiler auf und stirbt.



Wissen

1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

2. Geschehensablauf

- a. Erfolgsdelikte
- b. Irrtum Kausalverlauf
- c. **Dolus Generalis**
- d. Error in Persona
- e. Aberratio Ictus



3. Unrecht

Dolus Generalis?

- Die Ehefrau «erschlägt» ihren Mann.
- Zu Vertuschungszwecken trennt sie der vermeintlichen Leiche den Kopf ab.



Bernardino Luini (1485-1532)
Salome mit dem Haupt Johannes'

BGE 109 IV 94

X. schlug am Abend des 19. April 1981 in seiner Wohnung in Rheinfelden im Laufe eines Streites seine Ehefrau mit einem Beilhammer nieder...

Er schleppte dann die Frau, die er für tot hielt, ins Badezimmer, trennte darauf mit Fleischmesser und Beilhammer den Kopf ab und verpackte diesen in einen Plastiksack.

Anschliessend brachte er dem leblosen Körper Messerstiche bei und schnitt den Bauch auf, so dass die Eingeweide herausquollen.

Den derart verstümmelten Leichnam liess er liegen und blieb noch bis zum 23. April 1981 in der ehelichen Wohnung.

Darauf reiste er nach Schweden, wo er bereits am 25. April 1981 verhaftet werden konnte.



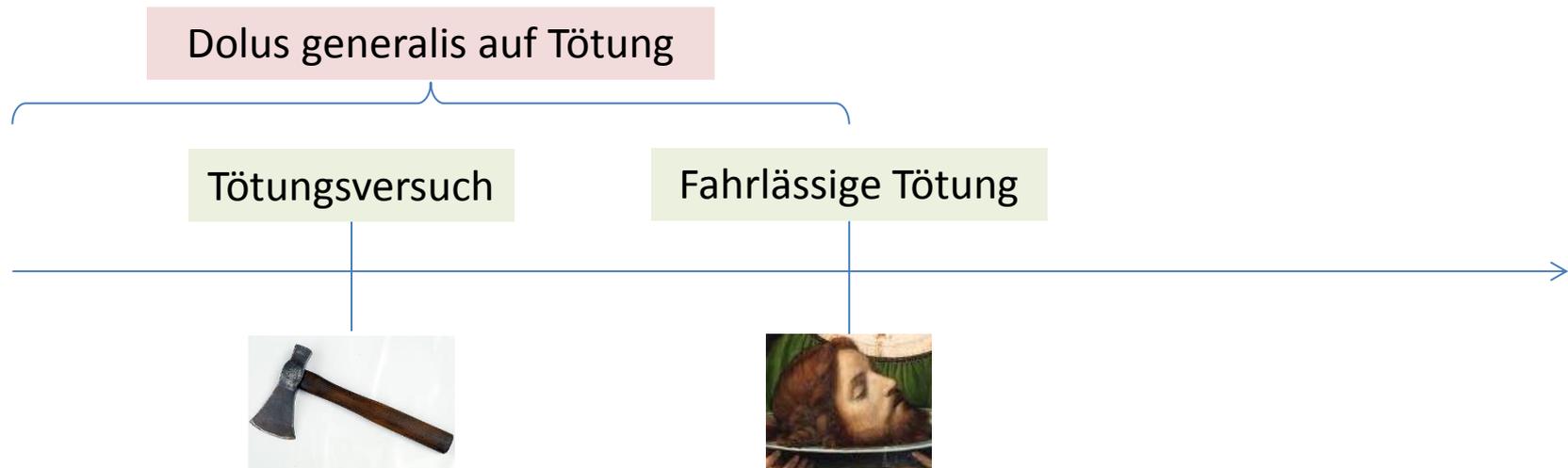
BGE 109 IV 94

Bundesgericht:

«Bei der rechtlichen Qualifikation solcher Fälle ist davon auszugehen, dass der Täter den Tod des Opfers herbeiführen wollte und durch seine Handlungen die Todesursachen gesetzt hat. Mit der Verurteilung wegen eines vollendeten Tötungsdeliktes wird ihm also nicht ein Erfolg zur Last gelegt, der nicht seinem Willen entsprochen hätte.»



BGE 109 IV 94



Strafrecht AT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Rekapitulation

1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

2. Geschehensablauf

- a. Erfolgsdelikte
- b. Irrtum Kausalverlauf
- c. Dolus Generalis
- d. Error in Persona
- e. Aberratio Ictus

3. Unrecht



«Gefordert wird, dass der Täter einen Straftatbestand verwirklicht in Kenntnis aller zum objektiven Tatbestand gehörenden Umstände»

Wissen

1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

2. Geschehensablauf

- a. Erfolgsdelikte
- b. Irrtum Kausalverlauf
- c. Dolus Generalis
- d. Error in Persona
- e. Aberratio Ictus

3. Unrecht



Blutstein von Lieskau

11. September 1858

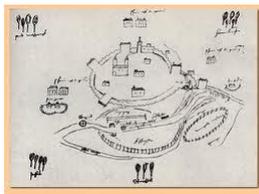


Rosahl - Rose - Fall

Preuss. Obertribunal 5. Mai 1859



Zimmermann Schliebe



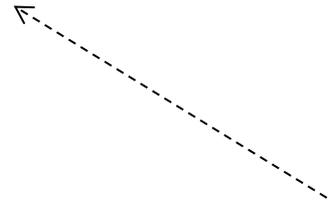
Holzhändler Rosahl



Gymnasiast Harnisch



Knecht Rose



Rose könnte sich des Mordes nach Art. 112 StGB strafbar gemacht haben, indem er Harnisch erschoss.

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Qualifikation)
- Taterfolg
- Kausalität
- Zurechnung

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen
- Beweggrund

Error in persona



Wissen

1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

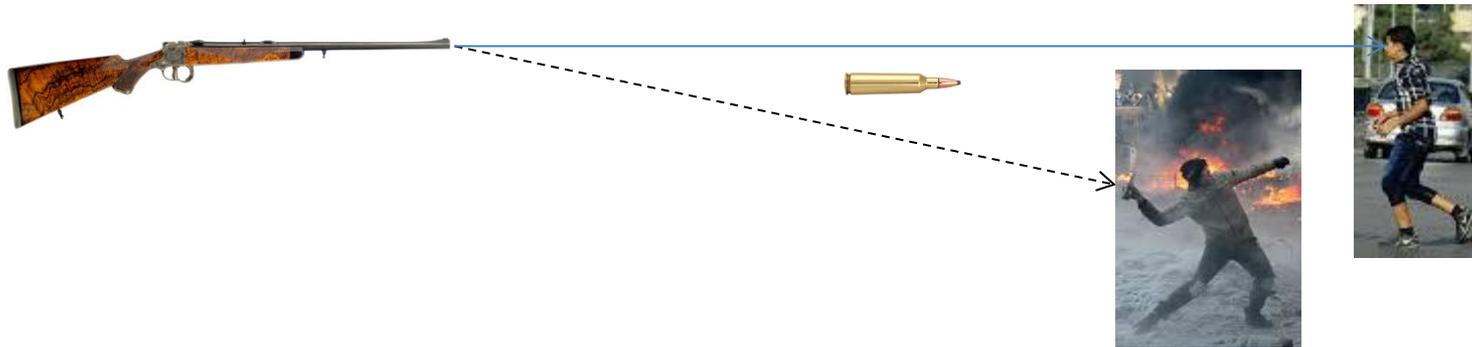
2. Geschehensablauf

- a. Erfolgsdelikte
- b. Irrtum Kausalverlauf
- c. Dolus Generalis
- d. Error in Persona
- e. Aberratio Ictus

3. Unrecht



Aberratio ictus



Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Unrechtsbewusstsein

Art. 21 StGB

«Wer bei Begehung der
Tat nicht weiss und nicht
wissen kann, dass er sich
rechtswidrig verhält,
handelt **nicht schuldhaft**»



Unrechtsbewusstsein

Spätnachts klingelt der Nachbar, weil er Hustenmittel braucht.

Der im Schlaf Gestörte gibt Abführmittel statt Hustensaft

Hält dies für derben, aber rechtlich harmlosen Scherz.



X könnte sich der Tötlichkeit nach Art. 126 StGB strafbar gemacht haben, indem er seinem Nachbarn Abfuhrmittel gab.

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

SV-Irrtum (13)

Rechtsirrtum (21)

Unrechtsbewusstsein

Fehlendes Unrechtsbewusstsein:

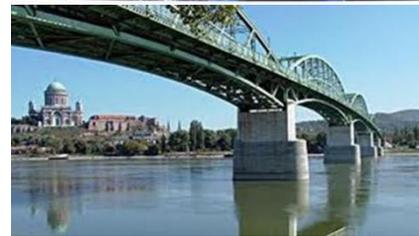
- Vorsatzproblem? Falls ja, straflos, da keine fahrlässige Tötlichkeit
- Schuldproblem. Nach Art. 126 StGB strafbar, da vermeidbarer Irrtum.



Zusammenfassung: Wissen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

Direkter Vorsatz

Art. 12 Abs. 2 StGB

Vorsätzlich begeht ein
Verbrechen oder
Vergehen, wer die Tat mit
Wissen und Willen
ausführt. Vorsätzlich
handelt bereits, wer die
Verwirklichung der Tat für
möglich hält und in Kauf
nimmt.



Willen

«Neben dem Wissen um die reale Möglichkeit der Tatbestandserfüllung verlangt der Vorsatz auch den Willen, den Tatbestand zu verwirklichen. Der Täter muss sich gegen das rechtlich geschützte Gut entscheiden»

BGE 130 IV 58



Willen

«Für den Vorsatz (genügt es) nicht, dass der Täter sich *bewusst* war, den tatbestandsmässigen Erfolg möglicherweise herbeizuführen. Er muss ihn auch *gewollt* haben.»

	Objektiv	Subjektiv	
Tatbestand	<ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal/Zurechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit

Stratenwerth⁴, § 9 N 93

Willen

«Der Wille kommt darin zum Ausdruck, dass der Täter die tatbestandsmässige Handlung in Kenntnis ihrer objektiven Merkmale vollzieht»



Dolus directus 1. Grades

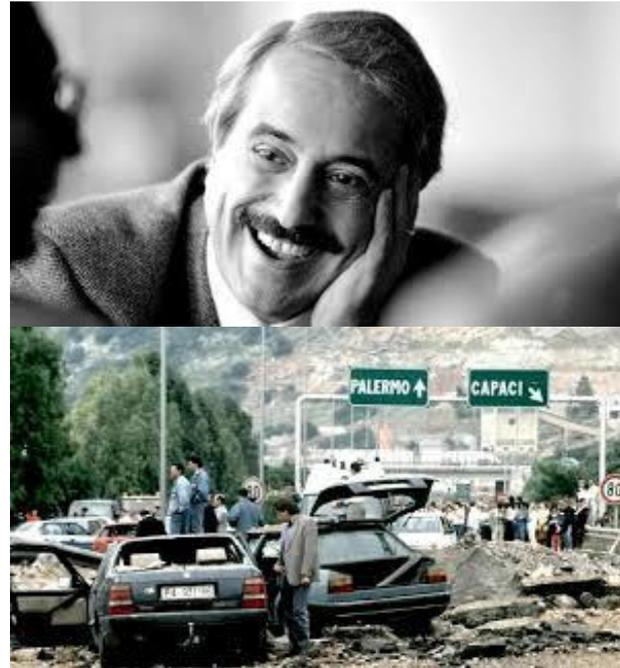
«Dieser Wille ist gegeben, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes das eigentliche Handlungsziel des Täters ist oder ihm als eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung seines Zieles erscheint.»

BGE 130 IV 58



Dolus directus 1. Grades

- Direktes Wollen Taterfolg
(untechnisch: Absicht)
- Tod Falcones =
Handlungsziel



Attentat auf Giovanni Falcone

Dolus directus 2. Grades

«...Dasselbe gilt, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes für den Täter eine notwendige Nebenfolge darstellt, mag sie ihm auch gleichgültig oder gar unerwünscht sein»

BGE 130 IV 58



Dolus directus 2. Grades

- Tod Falcones = gewolltes Handlungsziel
- Tod Frau/Leibwächter = notwendige, aber in Kauf genommene Nebenfolge



Attentat auf Giovanni Falcone

Dolus subsequens

Diebstahl:
Kein Vorsatz auf Wegnahme

Unrechtmässige Aneignung



Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

Eventualvorsatz

Art. 12 Abs. 2 StGB

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



BGE 103 IV 65

Eventualvorsatz

- Am 12. April 1974 traten die zwei Rekruten W. und M. den Osterurlaub an.
- In Olten tranken sie erheblich Alkohol und kamen überein, es müsse noch etwas «laufen»
- Sie schlugen wahllos Personen nieder. K. stiessen sie in die Aare.
- K. habe sich als widerspenstig erwiesen, sodass sich W. und M. in ihrer "Rockerehre" verletzt gefühlt und die Brutalitäten verübt hätten.



BGE 103 IV 65

Eventualvorsatz

«Die Rechtsprechung bejaht Eventualvorsatz, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein»

BGE 130 IV 58



Eventualvorsatz

Reinhard Frank

«Mag es so oder anders
werden, auf jeden Fall
handle ich.»

Hans Walder

«Hänusodä»



BGE 103 IV 65

Eventualvorsatz

- Das Schwurgericht des Kantons Solothurn verurteilte beide u.a. wegen Gefährdung des Lebens zu 3.5 und 3.3 Jahren Zuchthaus.
- Rückweisung zur Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung.



BGE 103 IV 65

Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

Absicht

Diebstahl
(Art. 139)

Objektiv

- Fremde
- Bewegliche
- Sache
- Wegnehmen

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

- Absicht
unrechtmässiger
Bereicherung



Motiv/Beweggrund

Fiktives Beispiel:

Vontobel Mitarbeiter erpresst
Uli Hoeneß

Absicht:

Vor dem Täter liegendes
Handlungsziel

Motiv/Beweggrund:

Hinter dem Verhalten
liegender Antrieb



Uli Hoeneß

Art. 156 – Erpressung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird ...



Motiv/Beweggrund

Fiktives Beispiel:

Vontobel Mitarbeiter erpresst
Uli Hoeneß



Absicht:

Vor dem Täter liegendes
Handlungsziel

Unrechtmässige Bereicherung

Motiv/Beweggrund:

Hinter dem Verhalten
liegender Antrieb

Gewinnsucht; Hass auf FC Bayern...

Gesinnungsmerkmale

Art. 262 – Störung des Totenfriedens

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt,
wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier **böswillig** stört oder verunehrt,
wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
 2. Eventualvorsatz
 3. Absicht/Motiv/Gesinnung
- } Abgrenzung der Vorsatzformen

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)		
Direkter Vorsatz 2. Grades		
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt 
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen 
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Diagramm zur Abgrenzung: Ein vertikales Doppelpfeilsymbol verbindet die Zellen 'Für sicher halten' (Direkter Vorsatz 2. Grades) und 'Für möglich halten' (Eventualvorsatz), was die Abgrenzung zwischen diesen beiden Wissensstufen verdeutlicht.

Sicheres Wissen

Art. 128^{bis} – Falscher
Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos ... Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Sicheres Wissen

Art. 221 – Brandstiftung
«Bringt der Täter wissent-
lich Menschen in Gefahr»



«Feuerteufel» von Riehen

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		



In Kauf nehmen

Vertrauen auf Ausbleiben



Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Fussballspiel im
Schlosshof



Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Fussballspiel im
Schlosshof



Strafbare
eventualvorsätzliche
Sachbeschädigung

Straflose fahrlässige
Sachbeschädigung

Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Wer kurz vor einem Dorfeingang mit einem Tempo von 120-140 km/h zu einem Überholmanöver ansetzt ... kann gar nicht anders, als den Delikterfolg ernstlich in Rechnung zu stellen.



BGE 130 IV 58 - Gelfingen

Eventualvorsatz

«Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen.»

BGE 130 IV 58



Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

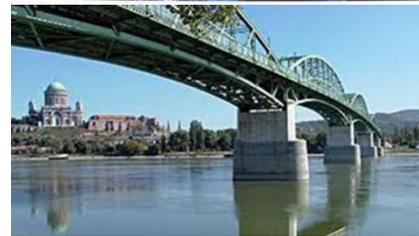
Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Planverwirklichung Entscheid gegen Rechtsgut </div>	
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Leichtsinn </div>	
Unbewusste Fahrlässigkeit	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Pflichtwidrige Unachtsamkeit </div>	

Zusammenfassung: Wissen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

Zusammenfassung: Wollen

Wissen

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen